



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jan Schiffers, Ulrich Singer, Roland Magerl, Andreas Winhart, Markus Bayerbach, Dr. Anne Cyron** AfD
vom 17.09.2021

Was geschieht mit den Daten zum Impfstatus von Erwerbstätigen nach Ende der pandemischen Lage von nationaler Tragweite?

§ 28a Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird zukünftig folgende Regelung treffen: „Sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat und soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist, darf der Arbeitgeber in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts.“

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Auf welche Art und Weise dürfen die abgefragten Daten nach dem Impf- oder Genesenenstatus durch die Arbeitgeber gespeichert werden (ausschließlich elektronisch oder ebenfalls in Papierform)? 2
2. Was geschieht mit den Daten zum Genesenenstatus nach Ablauf der Gültigkeit von sechs Monaten für den Fall, dass weiterhin eine „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ beschlossen wird? 2
3. Was geschieht mit den erfassten und gespeicherten Daten der Erwerbstätigen, die gemäß § 28a Abs. 3 IfSG während der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ erfasst wurden? 2
4. Welche Möglichkeiten für Erwerbstätige sind gegeben, sich davon zu überzeugen, dass die Daten nach Beendigung der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ tatsächlich gelöscht wurden? 3
5. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, dass der § 23 Abs. 3 IfSG so geändert werden soll, dass die Daten dadurch dauerhaft abgefragt und gespeichert werden dürfen? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 12.11.2021

Vorbemerkung:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das in der Schriftlichen Anfrage in Bezug genommene neue Auskunftsrecht des Arbeitgebers nicht in § 28a Abs. 3 IfSG, sondern in § 36 Abs. 3 IfSG geregelt ist.

1. Auf welche Art und Weise dürfen die abgefragten Daten nach dem Impf- oder Genesenenstatus durch die Arbeitgeber gespeichert werden (ausschließlich elektronisch oder ebenfalls in Papierform)?

Das Auskunftsrecht nach § 36 Abs. 3 IfSG stellt eine Spezialregelung zur Datenerhebung von besonderen personenbezogenen Daten (Gesundheitsdaten) im Beschäftigungsverhältnis dar. Neben der Spezialregelung finden die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften Anwendung und es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze. Weder aus Sicht des allgemeinen Datenschutzrechts noch aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht müssen die abgefragten Daten zwingend elektronisch gespeichert werden. Einer Speicherung der abgefragten Daten in Papierform steht nichts entgegen.

2. Was geschieht mit den Daten zum Genesenenstatus nach Ablauf der Gültigkeit von sechs Monaten für den Fall, dass weiterhin eine „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ beschlossen wird?

Entsprechend dem Grundsatz der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) dürfen die Daten zum Genesenenstatus so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. An der Erforderlichkeit wird es regelmäßig fehlen, wenn bzw. sobald die erhobenen Daten nicht (mehr) als Grundlage für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung geeignet sind, wie z. B. bei einem „abgelaufenen“ Genesenenstatus. In diesem Fall sind die erhobenen Daten umgehend zu löschen. Hiervon ist selbst dann auszugehen, wenn weiterhin eine epidemische Lage von nationaler Tragweite beschlossen werden sollte.

3. Was geschieht mit den erfassten und gespeicherten Daten der Erwerbstätigen, die gemäß § 28a Abs. 3 IfSG während der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ erfasst wurden?

Das Schicksal der nach § 36 Abs. 3 IfSG erfassten und gespeicherten Daten der Erwerbstätigen hängt grundsätzlich davon ab, ob die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, weiterhin vorliegen. Entsprechend den allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen kommt es insofern darauf an, ob eine Datenverarbeitung im jeweiligen Einzelfall nach wie vor zweckkonform erfolgen kann. Dabei ist auch die am 10. September 2021 in Kraft getretene Neuregelung in § 2 Abs. 1 Satz 3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu beachten, wonach Daten zum Impf- und Genesenenstatus von Beschäftigten während der pandemischen Lage bei der Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden können. An der Erforderlichkeit wird es allerdings regelmäßig im Falle eines „abgelaufenen“ Genesenenstatus fehlen (siehe Antwort zu Frage 2). Maßgebend sind stets die Umstände des Einzelfalls; pauschale Aussagen hierzu sind nicht möglich.

4. Welche Möglichkeiten für Erwerbstätige sind gegeben, sich davon zu überzeugen, dass die Daten nach Beendigung der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ tatsächlich gelöscht wurden?

Erwerbstätige haben die Möglichkeit, gegenüber ihrem Arbeitgeber von ihrem Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO Gebrauch zu machen; dieses beinhaltet auch einen Anspruch auf Negativauskunft. Hinzuweisen ist darauf, dass das Auskunftsrecht nach § 36 Abs. 3 IfSG nach dem Entwurf eines Gesetzes der Bundestagsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite über die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite hinaus bis zum 19. März 2022 verlängert werden soll. Der Gesetzentwurf soll in der Sondersitzung des Bundesrates am 19. November 2021 beschlossen werden.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, dass der § 23 Abs. 3 IfSG so geändert werden soll, dass die Daten dadurch dauerhaft abgefragt und gespeichert werden dürfen?

Der Staatsregierung liegen zu dieser Frage keine Erkenntnisse vor.